

***Überbringen von Todesnachrichten als  
Herausforderung und kulturübergreifende  
Aufgabe für die Polizei***

Bachelorarbeit im Bachelorstudiengang „Polizeivollzugsdienst (B.A.)“  
an der Polizeiakademie Niedersachsen  
von  
Lara-Marleen Fresen  
Abgabedatum: 04.05.2016

## **Inhaltsverzeichnis**

1. Einleitung.....	1
2. Tod in der deutschen Gesellschaft.....	2
3. Überbringen von Todesnachrichten.....	3
3.1 Aufgabenzuweisung.....	3
3.2 Vorbereitung.....	5
3.3 Verhalten vor Ort.....	7
3.3.1 Verbale Kommunikation.....	8
3.3.2 Nonverbale Kommunikation.....	9
3.3.3 Reaktions- und Verhaltensweisen von Hinterbliebenen.....	10
3.3.3.1 Desorganisation.....	11
3.3.3.2 Dissoziative Reaktionen.....	12
3.3.3.3 Affektschwankungen.....	12
3.3.3.4 Vegetative Reaktionen.....	14
3.4 Nachbereitung.....	15
4. Umgang mit dem Tod in anderen Kulturen.....	15
4.1 Tod im Islam.....	16
4.1.1 Trauer im Islam.....	17
4.1.2 Bestattung und Umgang mit dem Leichnam im Islam.....	17
4.1.3 Umgang mit Suizid im Islam.....	18
4.1.4 Struktur islamischer Familien .....	19
4.2 Tod im Judentum.....	19
4.2.1 Trauer im Judentum .....	20
4.2.2 Bestattung und Umgang mit dem Leichnam im Judentum.....	20
4.2.3 Umgang mit Suizid im Judentum.....	21
4.3 Tod im Buddhismus.....	22
4.3.1 Die Lehre Buddhas.....	22
4.3.2 Karma.....	22

4.3.3 Nirwana und Wiedergeburt .....	23
4.3.4 Bestattung und Umgang mit dem Leichnam im Buddhismus.....	23
5. Resümee.....	24
6. Literaturverzeichnis.....	26
Erklärung	

## 1. Einleitung

Der plötzliche Tod eines Menschen - ein vielfach verdrängtes und dennoch allgegenwärtiges Thema in der Gesellschaft. In vielen Fällen obliegt es der Polizei, den Hinterbliebenen die Todesnachricht zu überbringen. Diese Aufgabe stellt eine besondere Belastung und Herausforderung für viele Polizeibedienstete dar.

Einleitender Aspekt dieser Bachelorarbeit soll zunächst die Bedeutung vom Tod in der heutigen deutschen Gesellschaft sowie der Umgang mit plötzlichen Todesfällen sein. Die polizeiliche Aufgabenzuweisung wird im rechtlichen Rahmen kurz erläutert.

Außerdem soll dargestellt werden, wie das Überbringen einer Todesnachricht erfolgen kann. Hierbei werden chronologisch wichtige Aspekte bei der Vorbereitung und Durchführung, auch im Hinblick auf verbale und nonverbale Kommunikation, thematisiert. Um die Aufgabe angemessen bewältigen zu können, ist es erforderlich, dass Polizeibedienstete über verschiedene Reaktions- und Verhaltensweisen Kenntnis haben, die möglicherweise von Angehörigen erwartet werden können. Daher werden Schockreaktionen nach der Überbringung einer Todesnachricht und sich daraus ergebende Handlungsmöglichkeiten aufgezeigt. Anschließend werden Aspekte der Nachbereitung und deren Relevanz für die Polizei erläutert.

Unter dem Aspekt einer zunehmend multikulturellen Gesellschaft in Deutschland steigt auch die Wahrscheinlichkeit, dass es sich bei den Hinterbliebenen um Mitbürger/innen ausländischer Herkunft handelt. Wie stellt es sich also dar, wenn die Polizei auf Angehörige anderer Religionen und Kulturräume trifft? Diese Frage soll in der Bachelorarbeit thematisiert und geklärt werden. Um ein Verständnis für abweichende Reaktions- und Verhaltensweisen zu erlangen, werden die Grundlagen des Islam, des Judentums und des Buddhismus beschrieben. Zudem wird der Umgang mit dem Tod und die Bedeutung eines plötzlichen Todesfalles für Angehörige nichtchristlichen Glaubens dargestellt.

Generell ist das Überbringen von Todesnachrichten bei der Polizei ein selten angesprochenes und auch bezüglich der Vorbereitung nicht ausführlich behandeltes Thema. Besonders im Hinblick auf kulturelle Aspekte bleiben viele Fragen ungeklärt. Durch die in der Bachelorarbeit erlangten Erkenntnisse, sollen sich Handlungsmöglichkeiten und Vorgehensweisen für das Überbringen von Todesnachrichten ergeben, um eine Überforderung im Umgang mit

Angehörigen und deren Reaktions- und Verhaltensweisen zu vermeiden. Des Weiteren können durch Kenntnisse kultureller und religiöser Aspekte interkulturelle Missverständnisse und daraus entstehende Konflikte verhindert werden.

## **2. Tod in der deutschen Gesellschaft**

Durch die zunehmende Säkularisierung, also den sozialen Bedeutungsverlust von Religion, und Individualisierung in den westlichen Ländern seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts wurde der allgegenwärtige Tod auch in Deutschland zunehmend verdrängt. Der Tod wird nicht mehr als gottgegeben, sondern vielmehr als großes Unglück und schreckliches Ereignis empfunden (vgl. Halling 2009:231). Die zunehmende Entfremdung mit dem Thema Sterben und Tod findet ihre Ursache auch in der Tendenz, dass Sterben nicht mehr im häuslich-familiären Umfeld geschieht, sondern in professionellen Institutionen, wie Krankenhäusern, Hospizen und Pflegeheimen (vgl. Brandes 2011:72). „Vor allem ist Sterben eine Angelegenheit der Alten und damit ein lange vorbereitetes und erwartetes Ereignis“ (Göckenjan 2008:7).

Nach Przyrembel (2011a:540-541) würden wir in einer Zeit leben, in der das Sterben und der Tod tabuisiert werde. Die Frage nach dem Lebensende werde in unserer Gesellschaft nur noch selten gestellt. Vor allem sei es Angst und Ungewissheit über die Zeit nach dem Tod, bei gleichzeitiger Gewissheit der Endlichkeit der eigenen Existenz, die den Umgang mit dem Tod erschwere. Göckenjan (2008:7) hingegen beschreibt den Tod in der heutigen Gesellschaft nicht als Tabuthema. Vielmehr sei es ein Ereignis, das im Vergleich zu früheren Zeiten mehr zu einer Angelegenheit des Privatlebens gemacht werde und keinen öffentlichen Pflichten unterläge. Sterben und Tod erlange, im Gegensatz zu der medialen Verbreitung von öffentlichen Todesfällen, wenig Aufmerksamkeit in der Gesellschaft.

Jeder Mensch wird früher oder später mit dem Tod konfrontiert und ist gezwungen, mit diesem umzugehen. Der Verlust einer nahestehenden Person stellt einen gravierenden Einschnitt in das Leben der Angehörigen dar. Von wesentlicher Bedeutung ist der Umstand des Todes und das Alter der verstorbenen Person. Wenn die Hinterbliebenen das Gefühl haben, die verstorbene Person „hat ihr Leben gelebt“ und ein hohes Alter erreicht, so kann der Tod eher akzeptiert und verstanden werden. Dem entgegen steht ein plötzlicher und unerwarteter Tod, bei dem ein Mensch durch einen Verkehrsunfall, Suizid

oder andere tragische Umstände aus dem Leben gerissen wird (vgl. Palm 2012:96). Ein solches Ereignis ändert das Leben der Angehörigen schlagartig und löst einen Ausnahmezustand aus. Es bestand nicht die Möglichkeit, sich auf das Unglück vorzubereiten, wodurch oftmals ein Gefühl der Ohnmacht und Hilflosigkeit entsteht. In welchem Umfang der Tod eines nahen Angehörigen das weitere Leben beeinflussen wird und ob dieser jemals überwunden wird, lässt sich nicht vorhersehen (vgl. Müller-Lange 2001:59). Für viele Menschen gibt es nach solch einem Verlust nur noch das glückliche Leben vor dem Ereignis, den Tag des Unglückes und die Zeit danach. Der „Tag des Unglückes“ wird wesentlich durch die Todesnachrichtenüberbringung geprägt. Diese Mitteilung ist der Anfang des Unglückes, wodurch der Trauerprozess in Bewegung gesetzt und die spätere Verarbeitung beeinflusst wird (vgl. Müller-Lange 2001:59).

### **3. Überbringen von Todesnachrichten**

In den nachfolgenden Abschnitten wird die Aufgabenzuweisung für die Polizei sowie die Art und Weise einer Todesnachrichtenüberbringung in chronologischer Reihenfolge thematisiert. Außerdem werden mögliche Reaktions- und Verhaltensweisen von Hinterbliebenen dargestellt. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich zunächst auf deutsche, durchschnittlich sozialisierte, meist christliche oder konfessionslose Angehörige.

#### **3.1 Aufgabenzuweisung**

Für die Überbringung von Todesnachrichten können neben der Polizei auch andere Funktionsträger wie Ärzte/Ärztinnen oder Mitarbeiter/innen eines Altenheimes zuständig sein. Daher ist zunächst eine Abgrenzung für die polizeiliche Aufgabenzuweisung zu treffen. Generell lässt sich die Zuständigkeit der Polizei in die Bereiche der Gefahrenabwehr und der Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten unterteilen. Die Befugnisse hierfür ergeben sich aus formellen Gesetzen des Bundes und der Länder, also aus Gesetzen, die das Gesetzgebungsverfahren des Bundes- oder Landtages durchlaufen haben. Es existiert jedoch kein formelles Gesetz, welches sich unmittelbar auf das Überbringen von Todesnachrichten bezieht (vgl. Kahmann 2007:21-22).

Horn (2005:12) ordnet das Überbringen von Todesnachrichten der präventiven Gefahrenabwehr zu. Die Polizei habe so die Möglichkeit, unmittelbar auf die Hinterbliebenen einzuwirken und somit unüberlegte Handlungen, wie bei-

spielsweise die „kopflöse“ Teilnahme am Straßenverkehr oder Suizidversuche, wodurch eine Eigen- und Fremdgefährdung entstehen könne, zu vermeiden.

Es gibt neben formellen Gesetzen weitere Regelungen für die Aufgaben der Polizei. In Niedersachsen wird der Polizei durch eine Verfügung des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport in Form eines Runderlasses die Zuständigkeit für das Überbringen von Todesnachrichten übertragen. Hierin heißt es, dass die Polizei zu gewährleisten hat, dass Angehörige unverzüglich und in geeigneter Weise informiert werden, wenn der Polizei bei ihrer Aufgabenerfüllung Unglücksfälle mit schwerverletzten oder getöteten Personen bekannt werden. Außerdem kann sich die Polizei anderer vertrauenswürdiger Personen bedienen (vgl. RdErl. d. MI. v. 24.4.2008).

„Unverzüglich“ ist gesetzlich definiert und bedeutet „ohne schuldhaftes Zögern“ (§ 121 Abs. 1 BGB). In keinem Fall ist der Begriff als „sofort“ zu verstehen. Zwar ist eine zeitliche Dringlichkeit gegeben, damit Angehörige nicht auf anderem Wege informiert werden, jedoch soll auch deutlich werden, dass noch Zeit vorhanden ist, um wichtige erforderliche Informationen einzuholen und Nachforschungen anzustellen (vgl. Kahmann 2007:25).

Die Angehörigen sollen „in geeigneter Weise“ informiert werden. Eine nähere Erläuterung hierzu gibt es in dem Runderlass nicht. Es obliegt damit den einzelnen Polizeibediensteten, wie die Überbringung der Todesnachricht organisatorisch und inhaltlich durchgeführt wird. Es kann vermutet werden, dass mit dieser Formulierung eine menschliche, würdige und rücksichtsvolle Gestaltung der Überbringung gemeint ist (vgl. Kahmann 2007:26).

Weiterhin wird im Runderlass die Möglichkeit eröffnet, eine vertrauenswürdige Person hinzuzuziehen. Eine genaue Aufzählung über die in Frage kommenden Personen gibt es nicht. Somit ist auch hier die Intention des Erlassgebers näher zu erläutern. Als vertrauenswürdige Personen sind in diesem Kontext Notfallseelsorger/innen, Psychologen/Psychologinnen, Dolmetscher/innen aber auch andere Familienangehörige und Bekannte der verstorbenen Person anzusehen (vgl. Kahmann 2007:26).

Durch den eben näher erläuterten Runderlass wird der Polizei bei der Überbringung von Todesnachrichten ein großer Handlungsspielraum eingeräumt. Genaue Verhaltensregeln werden selten in der Fachliteratur thematisiert, so dass sich die Verfasserin an den Leitlinien von Kahmann (2007) orientiert.

Kahmann folgt einer sachgerechten chronologischen Strukturierung in Vorbereitung, Verhalten vor Ort und Nachbereitung (vgl. Kahmann 2007:47; Schäfer & Knubben 1996:160-164). Diese Aspekte werden nachfolgend dargestellt.

### **3.2 Vorbereitung**

In jedem Fall sollte die Todesnachricht immer persönlich und niemals telefonisch überbracht werden. Die Reaktionen und Handlungen der Angehörigen sind nicht vorhersehbar und somit ist eine persönliche Betreuung dringend erforderlich (vgl. Fertig 1994, Lasogga 2001, zit. n. Kahmann 2007:48; Schäfer & Knubben 1996:160). Außerdem sollte die Nachricht den Hinterbliebenen, wenn möglich, im gewohnten Umfeld überbracht werden. Hier wird ihnen das Gefühl der Sicherheit gegeben und es erfolgt keine zusätzliche Belastung durch eine ungewohnte Umgebung (vgl. Lasogga 2011:349).

Nachfolgend stellt sich die Frage, wer mit der Aufgabe betraut wird. Wesentliche Voraussetzung ist, dass sich die Polizeibediensteten emotional in der Lage fühlen, eine Todesnachricht zu überbringen (vgl. Jeschkowski 2005:125). Weiterhin gibt es in der Literatur unterschiedliche Auffassungen. Zum einen würden nach Fertig (1994) Polizeibedienstete in Betracht kommen, die direkt mit dem vorausgegangen Sachverhalt konfrontiert waren, wie zum Beispiel bei der Aufnahme eines tödlichen Verkehrsunfalles. Hier sei es von Vorteil, dass sich die Überbringer/innen nicht mehr mit Einzelheiten vertraut machen müssen und weitgehend die Fragen der Angehörigen beantworten können. Zudem könne es für die Hinterbliebenen hilfreich sein, mit den Personen zu sprechen, die die verstorbene Person noch kurz vor dem Tod gesehen oder möglicherweise gesprochen haben (zit. n. Kahmann 2007:48). Dem entgegensteht, dass die unmittelbar eingesetzten Polizeibediensteten längere Zeit bei der Unfallaufnahme gebunden sind und damit die unverzügliche Überbringung gefährdet ist. Vor diesem Hintergrund besteht die Gefahr, dass Angehörige bereits durch die Medien über einen Unglücksfall erfahren und diesen instinktiv auf sich beziehen. So äußert eine Betroffene:

„Ich habe ca. ½ Stunde, nachdem meine Tochter das Haus verlassen hatte, von dem Unfall im Radio gehört. Ich höre eigentlich nur WDR 2. Das Radio läuft den ganzen Tag. Instinktiv habe ich gewusst, dass es sich um meine Tochter handelt...“ (Trappe 2000, zit. n. Horn 2005:18).

Aufgrund der rasanten medialen Verbreitung etwaiger Unglücksfälle besteht



andererseits nach Förster (2000) die Auffassung, dass unbeteiligte Kollegen/Kolleginnen mit dieser Aufgabe betraut werden sollten, um die zeitnahe Überbringung zu gewährleisten (zit. n. Kahmann 2007:48). Dennoch sollte sich auch hier die Zeit für eine angemessene Vorbereitung genommen werden. Hierzu zählt zunächst das Gewinnen weiterer Informationen. Häufig möchten Angehörige die genauen Umstände des Todes erfahren. Um weitgehend auf Fragen der Angehörigen antworten zu können, sollten die Überbringer/innen der Todesnachricht über nachfolgend genannte Informationen verfügen: Wann, wo und wie ist der Tod eingetreten? Wer hat die verstorbene Person zuletzt gesehen oder gesprochen? Wohin wurde der Leichnam gebracht? Wie ist der Zustand des Leichnams? Ist es möglich, die verstorbene Person zu sehen? Muss der/die Tote identifiziert werden? Welche Dienststelle, Behörde oder Klinik bearbeitet den Todesfall? (vgl. Lasogga 2011:248)

Außerdem sollte im Vorhinein in Erfahrung gebracht werden, in welcher Lebenssituation die verstorbene Person gelebt hat und welche Informationen über die persönlichen Verhältnisse der Familie vorliegen. So kann sich die überbringende Person eine Vorstellung darüber machen, welche Angehörigen möglicherweise angetroffen werden. Diese Informationen können im Rahmen der Amtshilfe über das Einwohnermeldeamt in Erfahrung gebracht werden (vgl. Kahmann 2007:48). Weiterhin ist festzustellen, ob gesundheitliche Beeinträchtigungen, wie beispielsweise eine Herzerkrankung, bei den Hinterbliebenen vorliegen, wodurch diese bei der Überbringung einer Todesnachricht gefährdet werden könnten. Wenn dies der Fall ist, sollte ein/e Haus- oder Notarzt/-ärztin begleitend hinzugezogen werden (vgl. Kahmann 2007:49).

Zudem kann durch die Polizeibediensteten psychosoziale Unterstützung in Form eines/r Notfallseelsorgers/Notfallseelsorgerin hinzugezogen werden. Hierbei handelt es sich um theologisch ausgebildete Seelsorger/innen, die ständig erreichbar sind und die Polizei bei der Überbringung von Todesnachrichten unterstützen. Kann diese Unterstützung nicht erlangt werden, so kann der/die örtlich zuständige Pastor/in hinzugezogen werden (vgl. Kahmann 2007:51). Auch wenn die Angehörigen keinen religiösen Bezug haben oder nicht Mitglied einer Kirche sind, wird die Anwesenheit einer geistlichen Person im Hinblick auf einen Todesfall vielfach als angenehm empfunden (vgl. Lasogga 2014:261).

Vorab sollte eine Absprache mit dem/der Notfallseelsorger/in stattfinden und eine klare Rollenverteilung vorgenommen werden. Die Durchführung der To-

desnachrichtenüberbringung liegt weiterhin in der Kompetenz der Polizei und wird nur durch den/die Notfallseelsorger/in unterstützt (vgl. Lasogga 2011:349).

Es bietet sich an, das übliche Auftreten im Streifenteam auch bei der Überbringung von Todesnachrichten beizubehalten (vgl. Kahmann 2007:50). Es sollte im Voraus eine klare Absprache darüber stattfinden, wer das Wort führt, damit für die Angehörigen eine Bezugsperson deutlich wird (vgl. Jeschkowski 2005:126).

In jedem Fall sollte ein Funkgerät mitgeführt werden, um schnellstmöglich Hilfe, wie den Rettungsdienst, anfordern zu können. Allerdings ist zu beachten, dass das Funkgerät ausgeschaltet oder zumindest leise gestellt ist, sodass keine Störungen bei der Überbringung erfolgen (vgl. Schäfer & Knubben 1996:161).

Sind die oben genannten Kriterien erfüllt, so können sich die Überbringer/innen auf den Weg zu den Angehörigen machen.

### **3.3 Verhalten vor Ort**

Zunächst sollten sich die Polizeibediensteten gedanklich auf die Überbringung vorbereiten. Wie dies genau geschieht, wird in der Fachliteratur nur am Rande behandelt. Dies ist auch eine sehr persönliche und individuelle Thematik, mit der sich jede/r Überbringer/in persönlich auseinandersetzen sollte (vgl. Kahmann 2007:50). Klar ist jedoch, dass die Überbringung in den meisten Fällen ein sehr einschneidendes und schwerwiegendes Ereignis für die Angehörigen darstellt und daher ein großes Spektrum auftretender Reaktionen und Emotionen erwartet werden kann (vgl. Przyrembel, Jonas & Knaevelsrud 2011b:26). Nach Wiegel (1988) solle auf Grund der Unvorhersehbarkeit der kommenden Situation keine starre Vorgehensweise geplant werden, sondern viel mehr situationsangemessen und variabel reagiert werden (zit. n. Kahmann 2007:50).

Der erste Kontakt mit den Hinterbliebenen entsteht meist nach Öffnung der Wohnungstür. Die plötzliche Anwesenheit von Polizisten/Polizistinnen löst bei vielen Menschen zunächst die Vermutung aus, dass ein Fehlverhalten von einer ihnen bekannten Person zu Sanktionen und damit zum Auftreten der Polizei führt (vgl. Przyrembel et al. 2011b:19). Jedoch vermutet die Verfasserin, dass bei Angehörigen, die selten in Kontakt mit der Polizei treten, mit dem Erscheinen der Polizei, vor allem zu einer ungewöhnlichen Uhrzeit und mit dem

Bewusstsein, dass ein/e Angehörige/r nicht zu Hause ist, bereits eine Vorahnung auf eine schreckliche Nachricht geweckt wird.

Das Überbringen einer Todesnachricht stellt eine komplexe und schwierige Kommunikationssituation dar. Dies liegt vor allem in der Tatsache begründet, dass die Empfänger der Nachricht meist nicht mit dieser rechnen und sich folglich in einer ungeplanten Situation wiederfinden, in der sie sich nicht auf gewohnte Reaktions- und Verhaltensweisen berufen können. Seitens der Sender (hier die Polizeibediensteten) ergibt sich das Problem, dass eine Ungewissheit über die Reaktionen der Empfänger besteht. Aufgrund dessen liegt es bei den Polizeibediensteten, die Kommunikationssituation bestmöglich zu steuern und individuell anzupassen (vgl. Przyrembel et al. 2011b:18). Wie dies gelingen kann, wird nachfolgend anhand von Aspekten der verbalen und nonverbalen Kommunikation beschrieben.

### **3.3.1 Verbale Kommunikation**

Nach Kreysler (1988) solle der Kontakt mit einer Entschuldigung für die Störung beginnen (zit. n. Kahmann 2007:50). Daraufhin solle eine namentliche Vorstellung der Polizeibediensteten sowie die Mitteilung der Funktion und der Dienststelle erfolgen. Dies bringe zum einen eine gewisse Normalität in die Situation und mache nach Kreysler (1988) deutlich, dass neben der Wahrnehmung der Funktion auch ein Mensch in der Uniform stecke (zit. n. Kahmann 2007:51; Lasogga 2014:264).

Im nächsten Schritt sollten sich die überbringenden Polizeibediensteten vergewissern, dass es sich bei den angetroffenen Personen auch um die richtigen Adressaten handelt, um Missverständnisse direkt zu vermeiden. Wie zum Beispiel mit der Frage: „Sind Sie die Eltern/Ehefrau/Mutter/der Ehemann/Vater von...?“ (vgl. Lasogga 2014:264; Schäfer & Knubben 1996:161)

Daraufhin sollte um Eintritt in die Wohnung gebeten werden. So kann eine Überbringung zwischen „Tür und Angel“ vermieden werden und es besteht nicht die Gefahr, dass die Tür plötzlich geschlossen wird und somit nicht mehr auf die Hinterbliebenen eingewirkt werden kann. Sollten weitere Personen anwesend sein, so ist unbedingt zu klären, ob die Anwesenheit der Personen von den Empfängern gewünscht ist. Daraufhin ist eine kurze Vorbereitung durch einen überleitenden Satz zu empfehlen: „Ich muss Ihnen leider eine traurige Nachricht überbringen, ihr/e Sohn/Tochter hatte einen schweren Unfall.“ Nach Aussprechen dieser Worte ahnen die betroffenen Personen be-

reits, was für eine Nachricht sie erwartet und rechnen mit dem Schlimmsten, sodass es sie nicht mehr urplötzlich trifft. Anschließend sollte die Nachricht ohne weitere Umschweife ausgesprochen werden: „Ihr/e Sohn/Tochter hat diesen Unfall nicht überlebt. Er/sie ist tot.“ Diese Mitteilung sollte klar, kurz und prägnant sein. Die Auffassungsgabe der Hinterbliebenen ist in diesem Moment eingeschränkt. Es empfiehlt sich klare Worte wie „tot“ zu verwenden, sodass kein Spielraum für falsche Interpretationen bleibt (vgl. Schäfer & Knubben 1996:161; Lasogga 2011:350-351; Kahmann 2007:51-52; Müller-Lange 2001:144-145).

Nachfolgend sollte den Angehörigen Zeit gegeben werden, da die Bedeutung der zuvor erhaltenen Mitteilung oftmals nicht sofort realisiert und begriffen werden kann. Hier liegt es bei den Polizeibediensteten zu schweigen und die Stille auszuhalten. Sofern Fragen durch die Angehörigen gestellt werden, so können die Fragen offen beantwortet und erklärt werden. Auch hier sollten komplexe Sätze und Fachbegriffe vermieden werden. Außerdem sollte die verstorbene Person mit persönlichen Worten wie „Ihr Mann/Ihre Frau/Ihr Kind“ und nicht mit Begriffen wie „der/die Tote oder der Leichnam“ benannt werden (vgl. Lasogga 2014:264-265). Beileids- und Mitleidsfloskeln sind ebenfalls zu vermeiden, da diese häufig als unaufrichtig oder sogar verletzend empfunden werden (vgl. Lasogga 2011:355; Schäfer & Knubben 1996:162; Horn 2005:52).

Vor allem wird aktives und emphatisches Zuhören von Betroffenen als angenehm empfunden. Dies bedeutet unter anderem, dass Gefühle und Gedanken der Angehörigen mit eigenen Worten zusammengefasst werden (vgl. Lasogga 2014:265). Dadurch wird bei den Betroffenen das Gefühl ausgelöst, verstanden zu werden und nicht allein zu sein (vgl. Horn 2005:52).

Zusammenfassend lässt sich im Rahmen der verbalen Kommunikation feststellen, dass nicht zu viel geredet und nicht zu viele Fragen gestellt werden sollten. Im Fokus steht das Aushalten von Schweigen und Stille sowie aktives Zuhören.

### **3.3.2 Nonverbale Kommunikation**

Zunächst sollten die überbringenden Personen ruhig und sicher auftreten. Durch eine ruhige Stimme und einen angemessenen Tonfall sowie die Beantwortung gestellter Fragen, wird Kompetenz vermittelt. Während des Gespräches sollte mit den Empfängern Blickkontakt gehalten werden. Nach der

Überbringung ist vor allem Offenheit, Geduld, Verständnis und Einfühlungsvermögen gefordert. Das Zeigen von Mitgefühl ist sehr wohl möglich und hilfreich, allerdings ist auf die Verhältnismäßigkeit und das Ausmaß zu achten. Ist die überbringende Person persönlich sehr betroffen und aufgelöst, bietet sie den Hinterbliebenen keinerlei Unterstützung, sodass die Situation zusätzlich negativ beeinflusst wird. Dem entgegenstehend darf aber auch nicht der Eindruck von emotionaler Gleichgültigkeit vermittelt werden. Hier befinden sich die Polizeibediensteten auf einem schmalen Grat zwischen Professionalität und Mitgefühl. Es gilt demnach der Grundsatz: „Mitfühlen aber nicht mitleiden“ (vgl. Lasogga 2011:352; Horn 2005:52).

Das Aufbauen von Körperkontakt ist in jeder Situation individuell zu bewerten. So äußert Feigel (2000), dass eine feinfühligere Wahrnehmung der Situation, auch im Hinblick auf Alter und Geschlecht der Betroffenen, erfolgen sollte. Fälle dann intuitiv die Entscheidung für das Aufbauen von Körperkontakt, so könne nach Dubbert (2005) das Nehmen der Hand oder das Streicheln über den Arm als wohltuend empfunden werden (zit. n. Kahmann 2007:53).

In den vorausgegangenen Abschnitten wurde das Verhalten von Polizeibediensteten bei dem Überbringen von Todesnachrichten thematisiert. Diese Ausführungen stellen keine Handlungsanweisungen dar, sondern vielmehr Leitlinien, die eine Orientierung ermöglichen sollen. Nachfolgend werden nun mögliche Reaktions- und Verhaltensweisen von Hinterbliebenen beschrieben, die Polizeibedienstete erwarten können. Gleichzeitig werden Handlungsempfehlungen bei Auftreten verschiedener Reaktionen für die Überbringer/innen gegeben.

### **3.3.3 Reaktions- und Verhaltensweisen von Hinterbliebenen**

Die Nachricht vom Tod eines/einer nahen Angehörigen stellt den Auslöser des Trauerprozesses dar. Der Trauerprozess lässt sich insgesamt in vier Phasen unterteilen: 1. Schockphase, 2. kontrollierte Phase, 3. regressive Phase, 4. adaptive Phase. Nach der Überbringung der Todesnachricht befinden sich die Hinterbliebenen in der ersten Phase, der sogenannten Schockphase. Diese Phase dauert meist nur wenige Stunden, maximal ein bis zwei Tage, an (vgl. Spiegel 1977:58). In Anbetracht der Relevanz für die Todesnachrichtenüberbringung wird nachfolgend nur die erste Phase des Trauerprozesses vertiefend dargestellt.

In der Schockphase können die Reaktionen völlig unterschiedlich ausfallen,

sodass die überbringenden Polizeibediensteten mit einem großen Spektrum verschiedenster Reaktions- und Verhaltensweisen rechnen müssen (vgl. Lasogga 2011:349). Diese hängen vor allem mit der Persönlichkeit der Empfänger, aber auch mit der Beziehung zum/zur Verstorbenen zusammen. In vielen Fällen durchleben Hinterbliebene in kurzer Zeit verschiedenste psychische Zustände nacheinander (vgl. Lasogga 2014:261).

Horn (2005:32) befragte sechs Polizeibeamte und zwei Polizeibeamtinnen der Kriminalpolizeiinspektion (KPI) und Polizeiinspektion (PI) Gotha des Bundeslandes Thüringen in Bezug auf erlebte Reaktions- und Verhaltensweisen von Angehörigen nach der Überbringung einer Todesnachricht. Hierbei seien von den Befragten völlige Fassungslosigkeit, Betroffenheit, Verzweiflung, Bestürzung, Hilflosigkeit, leises bis bitterliches Weinen, Schreien, Schockzustände und irrationales Handeln, aber auch Hass, Wut, Schuldgefühle und Selbstvorwürfe als erlebte Reaktions- und Verhaltensweisen genannt worden.

Um eine Zuordnung der eben genannten Schockreaktionen zu ermöglichen, lassen sich vier Kategorien benennen, die in der Akutphase, also unmittelbar und einige Stunden nach dem Erleben eines traumatischen Ereignisses, auftreten können. Hierzu zählen die Desorganisation, dissoziative Reaktionen, Affektschwankungen und vegetative Reaktionen (vgl. Knaevelsrud 2008:115). Diese werden nachfolgend in Bezug auf die Todesnachrichtenüberbringung näher erläutert.

### **3.3.3.1 Desorganisation**

Unter dieser Kategorie sind chaotische, verwirrende, paradoxe und auch unruhige Reaktions- und Verhaltensweisen zu verstehen (vgl. Knaevelsrud 2008:115). Die Betroffenen reagieren aus der Sicht einer außenstehenden Person zunächst unpassend auf die erhaltene Nachricht. Dies kann sich in Form von Weiterführen alltäglicher Tätigkeiten oder der Beschäftigung mit nebensächlichen Themen darstellen. Außerdem ist es möglich, dass sich die Betroffenen chaotisch verhalten, indem Tätigkeiten begonnen und abrupt beendet werden. Häufig ist dabei auch eine motorische Unruhe zu beobachten, wie zielloses Herumirren und ein ständiger Wechsel zwischen Sitz-, Steh- und Gehpositionen (vgl. Przyrembel et al. 2011b:26).

In keinem Fall sollte ein solches Verhalten als Gleichgültigkeit verstanden werden. Vielmehr macht es deutlich, dass die Hinterbliebenen die Nachricht nicht ertragen und nach Normalität suchen, also nach Dingen, die sie immer

tun (vgl. Lasogga 2014:263).

Sofern sich aus diesen Verhaltensweisen keine Anhaltspunkte für eine Selbstgefährdung ergeben, sollte der Bewegungsdrang nicht unterbunden werden. Stattdessen können Aufforderungen für eine körperliche sinnvolle Aktivität, wie das Zubereiten eines Kaffees oder die Bitte um ein Glas Wasser, hilfreich für die Betroffenen sein (vgl. Przyrembel et al. 2011b:26; Kahmann 2007:52).

### **3.3.3.2 Dissoziative Reaktionen**

Eine dissoziative Reaktion ist die völlig verzerrte Wahrnehmung der Realität, der Zeit und des eigenen Körpers. Die erhaltene Nachricht lässt sich nicht in die Lebenswirklichkeit der Betroffenen einbringen. Es wirkt nicht real und die Betroffenen haben das Gefühl, neben sich zu stehen und alles wie durch einen Filter wahrzunehmen. Häufig äußert sich dies in einer kühlen, fast leblosen Sachlichkeit. Allerdings stellt auch dies eine Schutzreaktion infolge der Überforderung mit der Situation dar. Hierbei kann hilfreich interveniert werden, indem die Polizeibediensteten die betroffene Person klar und deutlich mit vollem Namen ansprechen und strukturiert Informationen in Bezug auf bisheriges und zukünftiges Geschehen geben. So wird wieder eine Orientierung in der Realität ermöglicht (vgl. Przyrembel et al. 2011b:27).

### **3.3.3.3 Affektschwankungen**

Starke Affekte sind intensive, meist kurz andauernde Gefühlszustände mit körperlichen Begleiterscheinungen (vgl. Wirtz 2014:102). Sie sind häufig Teil einer Schockreaktion. Schwankungen der Affekte stellen sich häufig dar, indem sich Zustände von Trauer, Wut, Aggression, Impulsivität, Angstzuständen aber auch Teilnahmslosigkeit abwechseln (vgl. Knaevelsrud 2008:115). In vielen Fällen wird Weinen bis hin zu regelrechten Wein- und Schreikrämpfen sowie Panik und Verzweiflung als starke emotionale Reaktion beschrieben (vgl. Przyrembel et al. 2011b:27). Bei solchen Affekten sei es nach Schäfer und Knubben (1996:162) wichtig, den Hinterbliebenen für ihre Reaktionen Zeit zu geben. Nach Wiegel (1988) seien solche emotionalen Ausbrüche von den Polizeibediensteten schweigend zu ertragen und nach Fertig (1994) werde hier zunächst die „ruhige, unaufdringliche Anwesenheit“ gefordert (zit. n. Kahmann 2007:52). Diese Art der Reaktion stellt für viele Überbringer/innen eine große Belastung dar, jedoch ist es für Betroffene hilfreich, dass die Gefühle von einer weiteren Person mitgetragen und ausgehalten werden. Dahin-

gehend sollte nicht versucht werden, die Emotionen zu mildern oder gar aufzuhalten (vgl. Przyrembel et al. 2011b:27).

In manchen Situation begegnen den überbringenden Personen auch Aggressionen und Wut. Diese Wut kann sich zum Beispiel gegen eine Person richten, von der angenommen wird, dass diese für den Tod verantwortlich ist. Hierunter fällt beispielsweise der/die Verursacher/in eines tödlichen Verkehrsunfalles (vgl. Przyrembel et al. 2011b:27). Zum anderen ist es möglich, dass die Aggressionen auf die Polizeibediensteten projiziert werden. Im schlimmsten Fall könne es, wie in der Befragung Horns (2005:33) von einem Polizeibeamten beschrieben, zu einem körperlichen Angriff durch Angehörige kommen. Diese Form der Aggressivität entsteht aus der Wut über den Tod und aus dem Gefühl, plötzlich verlassen worden zu sein. Sie findet ihre Ursache nicht in der Art und Weise der Überbringung oder in der Person der Überbringer/innen, sondern stellt eine Erregungsabfuhr dar. Es ist wichtig, dass eine solche Handlung von den Polizeibediensteten nicht persönlich genommen wird, um eine daraus resultierende ablehnende, unangemessene Reaktion zu vermeiden (vgl. Müller-Lange 2001:66).

Sehr häufig machen sich Angehörige Vorwürfe und weisen sich die Verantwortlichkeit für den Tod zu. Dies stellt eine Form des kontrafaktischen Denkens dar. Nach Roese (1997:133) sei hierunter eine negative Art von Emotionen zu verstehen, die aus der Fragestellung „was wäre gewesen, wenn...“, entstehe. Whittier (1898) beschreibt dieses Phänomen mit den Worten: “For all sad words of tongue or pen, the saddest are these: 'It might have been!'“ (zit. n. Roese 1997:133). Es sind also Gedanken der Angehörigen darunter zu fassen, in denen versucht wird, das Geschehen ungeschehen zu machen, unter dem Aspekt, dass in der Vergangenheit anders gehandelt worden wäre. Im Falle solcher Schuldzuweisungen kann es hilfreich sein, den Angehörigen Detailinformationen zu nennen, sodass deutlich wird, dass die Angehörigen objektiv keine Schuld trifft (vgl. Przyrembel et al. 2011b:25). Nehmen solche Selbstvorwürfe Überhand und werden zusätzlich Sätze wie „Ich will nicht mehr, es macht alles keinen Sinn mehr“ gesagt, können dies erste Suizidgedanken sein. Folglich ist hier besondere Vorsicht geboten, da eine mögliche Suizidgefährdung besteht. In diesem Fall sollte eine Betreuung durch den/die Notfallseelsorger/in oder eine/n hinzugezogene/n Psychologen/Psychologin gewährleistet werden (vgl. Schäfer & Knubben 1996:162; Lasogga 2014:262; Müller-Lange 2001:66-67).



Im Gegensatz zu den vorher beschriebenen intensiven Affekten ist es ebenso möglich, dass Angehörige keinerlei sichtbare Affekte zeigen. Dies stellt, genauso wie andere Reaktionsweisen, einen Schutzmechanismus dar. Sofern sich dies in Starrheit und Verslossenheit äußert und sich die betroffene Person apathisch verhält, könnten Anzeichen für einen Zusammenbruch gegeben sein, sodass die Hinzuziehung ärztlicher Hilfe notwendig wird (vgl. Schäfer & Knubben 1996:162; Lasogga 2014:262; Müller-Lange 2001:66-67).

In seltenen Fällen ist es auch möglich, dass die Nachricht vom Tod eines/einer Angehörigen als erleichternd oder gleichgültig empfunden wird. Dies sollte in keinem Fall moralisch verurteilt werden, da die Umstände mit der Vorbeziehung zur verstorbenen Person zusammenhängen können. Vielmehr sollte dahingehend verständnisvoll und behutsam nachgefragt werden (vgl. Schäfer & Knubben 1996:162).

#### **3.3.3.4 Vegetative Reaktionen**

Vegetative Reaktionen sind Empfindungen, die von den durch das vegetative Nervensystem gesteuerten Prozessen, wie zum Beispiel Atmung und Herzrhythmickeit, vermittelt werden (vgl. Wirtz 2014:1732). Es sind folglich körperliche Symptome, die mit den emotionalen Reaktionen einhergehen, wie zum Beispiel Hitzewallungen, Herzrasen, Übelkeit und Zittern. Beim Auftreten dieser Begleiterscheinungen kann den Betroffenen beispielsweise durch das Reichen einer Decke oder die Aufforderung, etwas zu trinken, geholfen werden. Sofern sich daraus jedoch eine gesundheitliche Gefährdung ergibt, ist unverzüglich ärztliche Hilfe hinzuzuziehen (vgl. Przyrembel et al. 2011b:28).

Die zuvor dargestellten Reaktions- und Verhaltensweisen sind beispielhaft und nicht als abschließend zu betrachten. Weiterhin bleibt zu beachten, dass die zuvor genannten Reaktionen auch in zeitlicher Verzögerung eintreten können und nicht in allen Fällen unmittelbar nach der Überbringung der Todesnachricht auftreten. Daher wird in der Fachliteratur die Auffassung vertreten, dass Angehörige nicht allein gelassen werden sollten. Es empfiehlt sich, dass die Polizeibediensteten die Situation erst dann verlassen, wenn eine nachfolgende Betreuung der Angehörigen gewährleistet werden kann. Dies kann durch den/die anwesende/n Notfallseelsorger/in oder durch hinzugerufene Verwandte oder Bekannte erfolgen. Vor Verlassen sollten die Polizeibediensteten eine Erreichbarkeit, beispielsweise eine Visitenkarte, hinterlassen, um eine Klärung eventuell aufkommender Nachfragen zu ermöglichen (vgl.

Müller-Lange 2001:148; Lasogga 2011:353; Schäfer & Knubben 1996:163).

### **3.4 Nachbereitung**

Unmittelbar nach einer Todesnachrichtenüberbringung sollte das Erlebte durch die Polizeibediensteten aufgearbeitet werden. Dies kann bereits auf dem Rückweg zur Wache erfolgen, indem mit dem/der Kollegen/Kollegin über die vorausgegangenen Situation gesprochen wird und Gefühle offen geschildert werden. Auch können Gespräche mit anderen Personen auf der Dienststelle oder aus dem privaten Umfeld gesucht werden. In keinem Fall sollte das Geschehene verdrängt werden (vgl. Schäfer & Knubben 1996:163-164). Nach Müller (1991) erleichtert das offene Sprechen über Gefühle und Gedanken die Stressbewältigung (zit. n. Kahmann 2007:55).

Dass das Überbringen einer Todesnachricht einen besonderen Belastungsfaktor für Polizeibedienstete darstellt und damit eine Nachbereitung unbedingt zu empfehlen ist, wird an einer Untersuchung zu psychischen Belastungen im Polizeidienst aus dem Jahr 2008 deutlich. Von den befragten Polizeibeamten/Polizeibeamtinnen wurden in dieser Untersuchung am häufigsten die Konfrontation mit dem Tod und die schwierigen emotionalen Anforderungen, worunter das Überbringen von Todesnachrichten fällt, als besondere Belastungsquellen im Polizeiberuf genannt (vgl. Heuft et al. 2008:39).

Auch für die Empfänger kann eine Nachbereitung hilfreich sein. Dies kann im Rahmen eines Nachgesprächs erfolgen. Hier können die Hinterbliebenen das Geschehene schildern und aufarbeiten. Gleichzeitig erhalten die Polizeibediensteten eine Rückmeldung von den Betroffenen, wie die Situation von ihnen wahrgenommen wurde (vgl. Horn 2005:54).

### **4. Umgang mit dem Tod in anderen Kulturen**

Grundlage der in den vorausgegangenen Abschnitten dargestellten Vorgehensweisen beim Überbringen von Todesnachrichten sowie mögliche Reaktions- und Verhaltensweisen, stellen christliche Angehörige oder Angehörige ohne Konfession dar. Diese nehmen den größten Teil der deutschen Gesamtbevölkerung ein. Hierunter sind katholische Christen (30,15 %), evangelische Christen (29,23 %) sowie Konfessionslose (33,06 %) zu fassen (vgl. Bundeszentrale für politische Bildung 2010). Die Bedeutung des Todes und der Umgang mit diesem im Christentum werden in Anbetracht des beschränkten Umfangs nicht genauer erläutert. Informationen hierzu können in Dimler-Wittleder (2005:33-57) und Boumann (1982:80-85;94-112) erlangt werden.

Die drei größten Gruppen nichtchristlicher Menschen in Deutschland stellen mit 4,89 % muslimische Menschen, mit 0,30 % buddhistische Menschen und mit 0,24 % jüdische Menschen dar (vgl. Bundeszentrale für politische Bildung 2010). Folglich besteht für Polizeibedienstete die Möglichkeit, bei der Überbringung einer Todesnachricht auf Angehörige anderer Religionen und Kulturen zu treffen. Daher wird in den nachfolgenden Abschnitten der Umgang mit dem Tod im Islam, im Judentum und im Buddhismus erläutert. Bezugnehmend auf die vorherigen Ausführungen werden Besonderheiten und Unterschiede dargestellt, die für Polizeibedienstete bei der Überbringung von Todesnachrichten hilfreich sein können, um kulturelle Missverständnisse zu vermeiden.

In den meisten Fällen wird im Rahmen der Vorbereitung (s. Abschnitt 3.1) bereits aufgrund des Namens der verstorbenen Person oder der Angehörigen erkennbar, dass es sich um Mitbürger/innen eines anderen Kulturkreises handeln könnte. Besteht die Vermutung, dass es zu Verständigungsschwierigkeiten kommen könnte, so besteht die Möglichkeit bereits im Vorfeld eine/n Dolmetscher/in anzufordern, welche/r die Polizeibediensteten bei der Überbringung unterstützt. Die Hinzuziehung christlicher Notfallseelsorger/innen sollte in diesen Situationen individuell auf Tauglichkeit überprüft werden (vgl. Przyrembel et al. 2011b:23, Lasogga 2014:268-269).

#### **4.1 Tod im Islam**

Der Koran (Qur'an) ist die heilige Schrift der Muslime/Muslimas. Er beinhaltet das Wort Gottes (kalimat Allah) und bildet den Ursprung und die Grundlage des islamischen Glaubens (vgl. Gäde 2009:161). Im Koran wird der Tod als gottgegeben beschrieben und wird von Angehörigen des Islams folglich als Allahs Wille gesehen (vgl. Dimler-Wittleder 2005:63). „Die Eltern schenken nicht das Leben, Ereignisse sind nicht die Ursache des Todes. Sie sind lediglich Vermittler, durch die der Wille Gottes geschieht.“ (Reintjens-Anwari 1996:172)

Muslime/Muslimas glauben an die Wiederauferstehung der Toten in der Endzeit. Die Endzeit beschreibt die Vernichtung der Welt durch Allah und das Hervorrufen der Toten aus ihren Gräbern. Die Gläubigen gelangen in das Paradies, welches im Koran ausführlich beschrieben wird. Die Ungläubigen hingegen kommen für die Ewigkeit in das Höllenfeuer (vgl. Bouman 1982:75-78).

Angesichts dieser Betrachtungsweise des Islam ist es möglich, dass es gläubigen Muslimen/Muslimas leichter fällt, einen Tod durch einen Unglücksfall zu verstehen, da sie hierin den Willen Allahs sehen und diesen als gottgegeben

akzeptieren. Auch Schuldzuweisungen könnten seltener sein, da nur Allah allmächtig ist und über Schicksale entscheidet. „Die Allmacht Allahs ist für viele Gläubige die fundamentalste Lebenshilfe. Mit diesem Grundverständnis wird sowohl jede Lebenslage akzeptiert als auch der Zeitpunkt und die Umstände des Todes“ (Dimler-Wittleder 2005:67).

#### **4.1.1 Trauer im Islam**

Wird der Tod eines/einer Angehörigen bekannt, so beginnt die muslimische Trauer mit einer Totenklage. Überwiegend die Frauen brechen in lautes Schreien und Stöhnen aus. Hierdurch wird hervorgehoben, wie wichtig die verstorbene Person war und es ist gleichzeitig ein Ventil für das Ausleben der Emotionen. Andere muslimische Familienmitglieder und Bekannte versammeln sich, um laut und verzweifelt ihre Trauer auszudrücken. Je mehr Personen an der Totenklage teilnehmen, umso größer ist das Ansehen der Familie (vgl. Dimler-Wittleder 2005:73). Die Totenklage sollte im Idealfall am Leichnam erfolgen, der zu Hause aufgebahrt ist. Dies erfolgt in Deutschland jedoch in den seltensten Fällen (vgl. Rosendahl 2004:191-192).

Die Trauer wird auch durch Zeichen am eigenen Körper ausgedrückt. So wird in der ersten Trauerphase die Körperpflege vernachlässigt. Aus der Türkei stammende Männer beispielsweise waschen, rasieren und kämmen sich drei Tage lang nicht. Einige verzichten sogar auf Schlaf und Nahrung. Dies symbolisiert ihre Aufgelöstheit (vgl. Rosendahl 2004:191; Dimler-Wittleder 2005:74).

Bei dem Überbringen einer Todesnachricht an Angehörige des Islams kann mit einer intensiven Trauerreaktion gerechnet werden. Weiterhin ist das Hinzukommen von vielen weiteren Familienmitgliedern und Freunden denkbar. Durch Kenntnis dieser Rituale kann vermieden werden, dass solche Reaktions- und Verhaltensweisen auf die Polizeibedienstete befremdlich und bedrohlich wirken. Sofern viele Familienangehörige vor Ort sind, entfällt für die Polizeibediensteten die Problematik der Sicherstellung einer nachfolgenden Betreuung (s. Abschnitt 3.3).

#### **4.1.2 Bestattung und Umgang mit dem Leichnam im Islam**

Das islamische Gesetz schreibt vor, dass die Bestattung des Leichnams ohne Umwege und vor Ort innerhalb von 24 Stunden erfolgen soll. In Deutschland ist dies in den meisten Fällen nicht möglich. Außerdem werden ein Großteil der in Deutschland verstorbenen Muslime/Muslimas, zum Beispiel 90-95 %

der verstorbenen Türken/Türkinnen, in das Heimatland überführt (vgl. Rosendahl 2004:192). Auch besteht die Möglichkeit einer Bestattung in Deutschland, da es auf einigen Friedhöfen islamische Abteilungen gibt, welche sich in einem abgetrennten Bereich befinden. Diese Möglichkeit wird jedoch in vielen Fällen nur dann genutzt, wenn eine Überführung des Leichnams nicht möglich ist (vgl. Rosendahl 2004:195).

Eine Obduktion ist im islamischen Glauben verboten, da an eine körperliche Wiederauferstehung (s. Abschnitt 4.1) geglaubt wird und der Körper daher unversehrt sein muss (vgl. Rosendahl 2004:187). Dimler-Wittleder (2005:68) schreibt, sie habe bei der Befragung von Muslimen/Muslimas eine hilflose Akzeptanz von Obduktionen bemerkt. Da in Deutschland die Vorschrift des Korans nicht immer eingehalten werden könne, werden Abschlussuntersuchungen hingenommen. Viele würden sich jedoch den Vorgaben des Gastlandes ausgeliefert fühlen. Es komme vor, dass den Angehörigen nach der Überführung in das Heimatland bei der Entdeckung von frischen Narben am Leichnam Vorwürfe gemacht werden.

Sofern bei dem eingetretenen Todesfall zur Feststellung der genauen Todesursache eine Obduktion durchgeführt werden muss, sollte den überbringenden Polizeibediensteten bewusst sein, dass eine solche Maßnahme einen Eingriff in den islamischen Glauben darstellt. Daher sollten die überbringenden Personen die Angehörigen besonders einfühlsam auf diese Maßnahme vorbereiten und den rechtlichen Hintergrund erläutern.

#### **4.1.3 Umgang mit Suizid im Islam**

Im Islam ist Suizid verboten. Der Mensch wird als Sklave/Sklavin Gottes angesehen und hat daher nicht das Recht, das ihm geschenkte Leben zu zerstören (vgl. Reintjens-Anwari 1996:177). Ein Suizid wird im Koran als Sünde und schweres Vergehen bewertet und wird von Gläubigen nicht verziehen. Dennoch erhalten Verstorbene, die einen Suizid begangen haben, die gleiche Bestattungszeremonie wie alle anderen Verstorbenen. Denn nach islamischer Auffassung obliegt nur Allah das endgültige Urteil über einen Menschen (vgl. Dimler-Wittleder 2005:63).

Liegt der Todesnachrichtenüberbringung ein Suizid zu Grunde, so sollten sich die Polizeibediensteten der Bedeutung eines Suizides im Islam bewusst sein, wenn genauere Informationen zu den Todesumständen gegeben werden. Dagegen sollten abweichende Reaktionsweisen von Angehörigen des Islams

in Erwägung gezogen werden.

#### **4.1.4 Struktur islamischer Familien**

In islamischen Familien lassen sich häufig patriarchalische Strukturen feststellen. Dies bedeutet, dass der Mann gegenüber der Frau eine Vorrangstellung in der Familie und der Gesellschaft einnimmt. Der Vater oder der älteste Sohn stellt das Familienoberhaupt dar und vertritt die Familie nach außen in Angelegenheiten des öffentlichen Lebens. Er hat die Pflicht, seine Familie zu beschützen (vgl. Tworuschka 2009:174).

In Bezug auf die Überbringung einer Todesnachricht sollte durch die Polizeibediensteten zu Beginn des Gespräches erfragt werden, welcher Ansprechpartner in der Familie für eine wichtige Angelegenheit in Frage kommt. So kann ein Eingriff in die familiären Strukturen vermieden werden und das Vorgehen zeigt einen respektvollen Umgang mit der islamischen Kultur. Auch kann es hilfreich sein, die Überbringung von einem Polizeibeamten, anstatt einer Polizeibeamtin, durchführen zu lassen.

#### **4.2 Tod im Judentum**

Im Mittelpunkt des jüdischen Glaubens steht, dass es nur einen Gott gibt. Dieser Gott wird als Schöpfer und Herrscher der Welt gesehen und die Thora stellt sein Gesetz dar (vgl. Harley 1983:272). Diese bildet somit die Grundlage der jüdischen Religion. Die Thora setzt sich aus den fünf Büchern Mose und dem jüdischen Gesetz zusammen. Die darin enthaltenen Ge- und Verbote regeln das jüdische Leben und beinhalten auch Vorgaben zu dem Umgang mit dem Tod (vgl. Dimler-Wittleder 2005:13).

Wie auch im Islam wird der Tod im Judentum als gottgegeben angesehen. Im Mittelpunkt des jüdischen Glaubens steht das irdische Leben und der Tod wird als Abschluss von diesem betrachtet. Ein langes Leben wird als Gnade Gottes interpretiert. Es könnte daher die Vermutung entstehen, dass der frühe Tod eines Menschen für jüdische Gläubige eine Katastrophe auslöst. Jedoch wird anhand der Ausführungen der Thora deutlich, dass der Tod in diesem Fall als Gottes Plan akzeptiert werden soll. Der Umgang mit dem Tod aufgrund eines plötzlichen Unfalls wird in der Thora nicht beschrieben. Dem jüdischen Verständnis nach, gilt ein früher oder plötzlicher Tod als Entzug der Gnade Gottes (vgl. Dimler-Wittleder 2005:14). „So soll der gläubige Jude jeden Tag seines Lebens vorbereitet sein auf seinen Tod, ihn aber nicht fürchten. Jeder Tag soll als göttliches Geschenk empfunden werden [...]“ (Dimler-

Wittleder 2005:15). Die Geburt und der Tod werden in der jüdischen Religion als parallele und selbstverständliche Vorgänge des Lebens verstanden. Der Tod ist ein Übergang von einem Leben in dieser Welt (olam ha-se) in ein Leben in die kommende Welt (olam ha-be) (vgl. Ebeling 2011:29). Der jüdischen Anschauung zufolge ist die menschliche Seele unsterblich (vgl. Rosendahl 2004:189).

#### **4.2.1 Trauer im Judentum**

Die Trauer ist im Judentum sehr streng geregelt. Insgesamt wird sie in fünf Zeitabschnitte eingeteilt. Hierdurch soll die erste Zeit nach dem Verlust eines/einer Angehörigen, welche durch Verzweiflung und Trauer geprägt ist, strukturiert werden (vgl. Dimler-Wittleder 2005:26-27). Vertiefend wird nachfolgend nur auf die erste Phase der Trauer eingegangen, die direkt nach dem Todesfall folgt.

In der Zeit unmittelbar nach dem Todesfall bis zur Beerdigung unterliegen die Trauernden einem akuten Schmerz. Zum Ausdruck der Trauer wird von den Angehörigen gefordert, dass sie ihre Kleidung vor der Brust zerreißen. Hierdurch wird dem Schmerz des Herzens Ausdruck verliehen. Für Eltern erfolgt das Einreißen an der linken Seite vor der Brust, also der Seite des Herzens. Bei allen anderen Angehörigen wird die rechte Seite eingerissen (vgl. Dimler-Wittleder 2005:27).

Mit einem solchen Verhalten könnten auch Polizeibedienstete bei der Überbringung einer Todesnachricht konfrontiert werden. In Unkenntnis über die rituelle Bedeutung dieser Handlung, kann das Einreißen der Kleidung als Zeichen für eine drohende Selbstschädigung interpretiert werden. So wäre das Festhalten des Angehörigen zum vermeintlichen Schutz unangebracht. Ist dieses Ritual den Überbringern bekannt, so kann in dieser Situation auch angemessen reagiert und damit umgegangen werden (vgl. Przyrembel et al. 2011b:23).

#### **4.2.2 Bestattung und Umgang mit dem Leichnam im Judentum**

Der Umgang mit den Verstorbenen ist von großem Respekt geprägt. Es gilt als respektlos, wenn die Verstorbenen nicht zeitnah bestattet werden. Daher erfolgt die Beerdigung traditionell am Tag nach dem Tod. Die Thora schreibt vor, dass bis zur Beerdigung nicht mehr als 24 Stunden vergehen sollen (vgl. Ebeling 2011:29; Rosendahl 2004:189; Dimler-Wittleder 2005:16). Eine Feuerbestattung wird im traditionellen Judentum abgelehnt, da an die Wiederauferstehung von Körper und Seele geglaubt wird (Ebeling 2011:29).

Der Leichnam an sich wird als unrein angesehen, sodass das Berühren des Leichnams vermieden wird. Nach der Berührung eines Leichnams darf sieben Tage lang keine Synagoge betreten werden. Die oberste Pflicht besteht darin, die verstorbene Person nicht allein zu lassen. Um diese Überwachung zu gewährleisten, gibt es in jeder größeren jüdischen Gemeinde eine Gruppe von Männern und Frauen, die sich um die Verstorbenen und die Angelegenheiten der Beerdigung kümmern. Diese Gruppe nennt sich „Chewra Kaddisha“ und bedeutet übersetzt so viel wie „Heilige Brüderschaft“. Sobald jemand verstirbt, wird ein Mitglied der Brüderschaft benachrichtigt. Diese Person organisiert alles Weitere und kümmert sich auch um die Benachrichtigung anderer Angehöriger (vgl. Dimler-Wittleder 2005:14-16; Rosendahl 2004:189; Werblowsky 1996:168).

Eine Obduktion wird im Judentum, genau wie im Islam, kritisch gesehen. Der tote Körper ist im jüdischen Glauben heilig und unantastbar, jegliche Beeinträchtigung wird als Eingriff in das Werk Gottes betrachtet. In vielen Fällen muss sich der Glaube hier jedoch auch den deutschen Vorschriften fügen (vgl. Dimler-Wittleder 2005:18-19).

Bei der Überbringung einer Todesnachricht kann für die überbringenden Polizeibediensteten ein Konflikt entstehen, sofern der Leichnam aufgrund einer staatlichen Beschlagnahme zu weiterführenden Untersuchungen, wie zum Beispiel einer Obduktion, für die Angehörigen nicht zugänglich ist. Dies sollte im Rahmen der Vorbereitung (s. Abschnitt 3.2) unbedingt in Erfahrung gebracht werden. Ist der Leichnam nicht zugänglich, so kann die Bewachung nicht gewährleistet werden und die jüdischen Angehörigen können ihrer wichtigen Pflicht nicht nachkommen. Hier kann es hilfreich sein, wenn die Polizeibediensteten darüber Kenntnis haben, dass die jüdische Beerdigungsgesellschaft „Chewra Kaddisha“ in solchen Angelegenheiten informiert wird und unterstützend zu Rate gezogen werden kann. Auch die zeitnahe Bestattung am nachfolgenden Tag kann in solchen Fällen nicht umgesetzt werden. Die Überbringer/innen sollten die Angehörigen einfühlsam und verständnisvoll auf diese Problematik vorbereiten.

#### **4.2.3 Umgang mit Suizid im Judentum**

Da im Judentum Gott als Herrscher über Leben und Tod angesehen wird, stellt ein Suizid einen schwerwiegenden Verstoß gegen den Glauben dar. Das Leben gilt als heilig und unantastbar, sodass der Suizid eines verzweifel-



ten Menschen auch heute nicht immer als Folge einer Krankheit anerkannt wird. In vielen Fällen ist es möglich, dass jüdische Angehörige einen Suizid verheimlichen wollen, damit die normalen Bestattungszereemonien durchgeführt werden können (vgl. Dimler-Wittleder 2005:15).

Die Polizeibediensteten können sich aufgrund einer ähnlichen Wertung eines Suizides im Islam an der Darstellung unter Abschnitt 4.1.3 orientieren.

### **4.3 Tod im Buddhismus**

Der buddhistische Glaube unterscheidet sich in seinem Aufbau und seinen Inhalten grundlegend von den zuvor dargestellten Religionen. In der buddhistischen Lehre gibt es keinen Gott. Daher ist es strittig, ob es sich um eine Religion oder vielmehr eine Philosophie handelt (vgl. Gäng 2002:11). In Anbetracht dieser Unterschiede wird nachfolgend eine andere Strukturierung vorgenommen.

#### **4.3.1 Die Lehre Buddhas**

Der Buddhismus begründet sich auf der Lehre Buddhas. Buddha bedeutet „der Erwachte“. Es ist kein Name, sondern vielmehr eine Beschreibung für jemanden, der aus dem „alltäglichen Nebel“, welcher den Geist verschleiert, erwacht und nur so den Zustand des größten Glückes erreichen kann. Dieser Zustand wird als „Erleuchtung“ bezeichnet. Grundlage dieser Lehre bildet der historische Buddha, der Prinz Gautama Siddhartha, welcher im fünften Jahrhundert vor Beginn der Zeitrechnung in Nordindien lebte. Ihm gelang das Erwachen zur Erleuchtung. Den Weg dorthin hat er in vier Gedanken verfasst. Demnach gibt es Leiden, eine Ursache des Leidens, ein Ende des Leidens und Buddhas Lehre als Wegweisung zur Erleuchtung, also die Vernichtung des Leidens (vgl. Scherer 2005:14).

Bezugnehmend auf das Thema Tod, wird dieser im Buddhismus nur dann als Leid betrachtet, wenn sich jemand danach sehnt, ewig jung und unsterblich zu sein (vgl. Gäng 2002:79).

#### **4.3.2 Karma**

Eine weitere wichtige Bedeutung wird im Buddhismus dem „Karma“ zugemessen. Karma ist der indische Begriff für „Tat“. Der buddhistischen Lehre zufolge ist Karma das Gegenteil von „Schicksal“ und so hat alles, was ein Mensch tut, sagt und denkt eine Folge. Die Folgen des Tuns enden nicht mit dem Tod, sondern die Dinge, die im Leben nicht zu Ende gebracht werden,

setzen sich nach dem Tod im positiven als auch negativen Sinne fort. Karma bedeutet, dass nichts zufällig geschieht und alles, was einem Menschen passiert, Ausdruck seiner vorherigen Entscheidungen ist. Im Buddhismus wird also die Verantwortung für bestimmte Geschehnisse dem Menschen selbst und nicht dem Zufall oder dem Schicksal zugeschrieben (vgl. Scherer 2005:55-57).

Dies kann also bedeuten, dass Angehörige mit buddhistischem Glauben in Unglücksfällen kein schreckliches Schicksal sehen, sondern eher die Konsequenz einer negativen Handlung (Karma).

#### **4.3.3 Nirwana und Wiedergeburt**

Für die Zeit nach dem Tod gibt es im Buddhismus verschiedene Auffassungen. Wohingegen Menschen der westlichen Länder beispielsweise häufig der Ansicht folgen, dass nach dem Tod ein nicht näher beschriebenes „Nichts“ folgt, so kann nach Buddhas Lehre ein/e Tote/r in das sogenannte Nirwana gelangen oder wiedergeboren werden. Das Nirwana ist nach buddhistischer Ansicht die Erlösung aus der Welt des Leidens und ein Zustand „höchster Freude“ (vgl. Scherer 2005:64-66). Gelangen die Verstorbenen nach dem Tod nicht in das Nirwana, so werden sie nach buddhistischer Auffassung wiedergeboren. Dies gilt als weitere Station auf dem Weg in das Nirwana. Die Wiedergeburt kann positiv als auch negativ erfolgen und ist von dem Karma eines Menschen abhängig. So ist die Wiedergeburt als Tier oder Höllenwesen im negativen Sinne möglich. Als positiv und erstrebenswert gilt aber die Wiedergeburt als Mensch, da nur als Mensch der Lehre Buddhas gefolgt werden kann. Auch die Vorstellung in den Himmel zu gelangen, ist im Buddhismus vertreten. Für Menschen, die der Lehre Buddhas folgen, stellt das Gelangen in das Nirwana jedoch das größte Ziel dar. Nur hier kann dem wiederkehrenden Kreislauf von Geburt und Tod entkommen werden (vgl. Vetter 1996:296-297).

#### **4.3.4 Bestattung und Umgang mit dem Leichnam im Buddhismus**

Zur Bestattung und dem Umgang mit dem Leichnam gibt es in der vorliegenden Fachliteratur keine näheren Informationen. Daher stammen die nachfolgenden Informationen von der Internetseite der Ahorn AG ([www.ahorn-ag.de](http://www.ahorn-ag.de)), ein deutschlandweit agierendes Bestattungsunternehmen, welches sich auch auf Bestattungen in anderen Kulturen spezialisiert hat.

Zunächst hat es für Buddhisten/Buddhistinnen eine große Bedeutung, dass

eine sterbende Person durch eine Person begleitet wird, deren Anwesenheit sie als angenehm empfindet. Durch gutes Zureden sollen positive Gefühle bei der sterbenden Person hervorgerufen werden. Negative Gedanken könnten die Art der Wiedergeburt nachteilig beeinflussen oder den Weg in das Nirwana verhindern. Der Tod eines Menschen beginnt nach buddhistischer Sicht noch nicht mit dem Atemstillstand, sondern erst nach dem Durchlaufen weiterer Phasen, da im Körper noch Energien vorhanden sind. Aus diesem Grund soll der Leichnam nach dem Tod nicht berührt werden, damit die Phasen des buddhistischen Sterbeprozesses nicht beeinflusst oder gestört werden. In der buddhistischen Kultur werden häufig Feuerbestattungen durchgeführt (vgl. Ahorn AG Stand 25.04.2016).

In Bezug auf mögliche Reaktions- und Verhaltensweisen ist es möglich, dass sich in Familien mit buddhistischem Glauben und südostasiatischer Herkunft das Verhalten nach der Überbringung einer Todesnachricht eher emotionslos darstellt. Dies liegt darin begründet, dass es in dieser Kultur nicht üblich ist, Fremden gegenüber Emotionen zu zeigen. Auch das Bewahren des eigenen Gesichtes spielt in einer solchen Situation eine große Rolle. Dies könnte auf die überbringenden Polizeibediensteten irritierend wirken, sofern über diese Gepflogenheiten Unkenntnis besteht (vgl. Przyrembel et al. 2011b:23).

Im Allgemeinen lässt sich feststellen, dass der Buddhismus dem Thema Tod insgesamt positiver gegenübersteht, als es in anderen Religionen der Fall ist. Der Tod stellt für Personen mit buddhistischem Glauben einen weiteren Schritt auf dem Weg in das Nirwana dar. Jedoch wird der Buddhismus unterschiedlich streng interpretiert, sodass ein Todesfall dennoch mit Leid behaftet ist. Grundsätzlich können sich die Polizeibediensteten an den bisher beschriebenen allgemeinen Vorgehensweisen orientieren.

## **5. Resümee**

Die vertiefende Beschäftigung mit dem Themenkomplex „Überbringen von Todesnachrichten“ hat gezeigt, dass es durchaus berechtigt ist, diese Aufgabe als besondere Herausforderung und Belastung im Polizeiberuf zu bezeichnen. Auch wenn Polizisten/Polizistinnen in vielerlei Hinsicht mit dem Tod in ihrem Berufsalltag in Berührung kommen, stellt die direkte Konfrontation mit dem Leid der Hinterbliebenen eine besonders emotionale Situation dar. Die weitere Herausforderung liegt darin, dass das Überbringen einer Todesnachricht in keinem Fall planbar ist. Allerdings bieten die Ausführungen der

Fachliteratur eine gute Orientierungshilfe für Polizeibedienstete, um sich auf solche Situationen in einem gewissen Maße vorzubereiten. Wie auch in den Ausführungen festgestellt, ist eine starre Vorgehensweise zu vermeiden, da es kein „Patentrezept“ gibt. Vor allem ist einzelfallabhängiges und in vielen Situationen intuitives Handeln von Polizeibediensteten gefordert. Dies zeichnet sich insbesondere durch Menschlichkeit und angemessenes Mitgefühl aus. Unsicherheiten mit Reaktions- und Verhaltensweisen von Angehörigen können gemildert werden, indem sich Polizeibedienstete im Vorhinein mit möglichen Varianten auseinandersetzen. Insbesondere die Orientierung an den sich daraus ergebenden Handlungsempfehlungen ermöglicht, dass einer Eigen- und Fremdgefährdung frühzeitig entgegen gewirkt werden kann.

Darüber hinaus hat die Auseinandersetzung mit anderen Religionen und Kulturkreisen gezeigt, wie vielfältig die Reaktionen im Umgang mit dem Tod sein können. Eine abschließende und allumfassende Vorbereitung ist auch in Anbetracht der unterschiedlich strengen Interpretation des Glaubens kaum möglich. Die Kenntnisse über allgemeine Grundlagen der dargestellten Religionen sowie Besonderheiten im Umgang mit dem Tod ermöglichen jedoch, dass auch im Kontakt mit anderen Kulturen größere Unsicherheiten vermieden werden können. Sofern die Polizeibediensteten ein Verständnis für die Kultur und ein entsprechendes Feingefühl bei Konflikten des Glaubens mit den deutschen Vorschriften zeigen, wird den Angehörigen der Eindruck eines respektvollen Umgangs mit ihrer Religion vermittelt.

Am Ende bleibt festzustellen: Der plötzliche Tod eines Menschen stellt in allen Kulturkreisen einen drastischen Einschnitt im Leben dar. Dahingehend ist es am wichtigsten, dass die Angehörigen angemessen über ein solches Ereignis informiert werden, sodass der Trauerprozess durch das Überbringen der Todesnachricht nicht nachteilig beeinflusst wird. Dies kann nur gewährleistet werden, wenn sich die Polizeibediensteten dazu in der Lage und vorbereitet fühlen. Die Polizeibediensteten sollen das Gefühl haben, die Aufgabe bestmöglich erfüllt zu haben. Denn nur so kann auch seitens der Polizeibediensteten eine angemessene Verarbeitung erfolgen.

## 6. Literaturverzeichnis

Ahorn AG (Stand 25.04.2016): Die Bestattungskultur des Buddhismus. [Elektronische Ressource] Verfügbar unter: <http://www.tod-und-glaube.de/buddhismus.php> [2016-04-25]

Bouman, Johan (1982): Christentum und Islam im Vergleich. Das Leben gestalten – den Tod überwinden. Gießen: Brunnen Verlag

Brandes, Marina (2011): Wie wir sterben. Chancen und Grenzen einer Versöhnung mit dem Tod. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften

Bundeszentrale für politische Bildung (2010): Religionszugehörigkeit. [Elektronische Ressource] Verfügbar unter: <http://www.bpb.de/nachschlagen/zahlen-und-fakten/soziale-situation-in-deutschland/145148/religionszugehoerigkeit> [2016-04-12]

Dimler-Wittleder, Petra (2005): Der Umgang mit dem Tod in Deutschland. Ein Vergleich des jüdischen, christlichen und moslemischen Glaubens. Münster: LIT Verlag

Ebeling, Klaus (2011): Orientierung Weltreligionen. 2. Aufl., Stuttgart: Kohlhammer Verlag

Gäde, Gerhard (2009): Islam in christlicher Perspektive. Den muslimischen Glauben verstehen. Paderborn: Ferdinand Schöningh

Gäng, Peter (2002): Buddhismus. 2. Aufl., Frankfurt: Campus Verlag

Göckenjan, Jens (2008): Sterben in unserer Gesellschaft – Ideale und Wirklichkeiten. In: Aus Politik und Zeitgeschichte, 4. S. 7-13

Halling, Thorsten (2009): „Plötzlich und für uns alle unfassbar...“: der vorzeitige Tod zwischen privater und öffentlicher Aufklärung. [Elektronische Ressource]. In: Historical Social Research, 34. S. 231-246. Verfügbar unter: [http://www.ssoar.info/ssoar/bitstream/handle/document/28769/ssoar-hsr-2009-no\\_4\\_\\_no\\_130-halling-plotzlich\\_und\\_fur\\_uns\\_alle.pdf?sequence=1](http://www.ssoar.info/ssoar/bitstream/handle/document/28769/ssoar-hsr-2009-no_4__no_130-halling-plotzlich_und_fur_uns_alle.pdf?sequence=1) [2016-04-16]

Harley, David (1983): Die Juden – das erwählte Volk. In: Metz, Wulf (Hrsg): Handbuch Weltreligionen. Wuppertal: Brockhaus Verlag, S. 272-77

Heuft, Gereon; Weiss, Udo; Schütte, Nils; Reinecke, Stefan; Bär, Olaf; Runde, Bernd; Bastians, Frauke (2008): Psychische Belastung durch traumatisierende Ereignisse im Beruf. Prävention im Polizeiberuf. [Elektronische Res-

source]. Verfügbar unter: <http://www.baua.de/cae/servlet/contentblob/699490/publicationFile/4> [2016-04-16]

Horn, Daniela (2005): Überbringung einer Todesnachricht. In: Ley, Thomas (Hrsg.): Schriftenreihe der Thüringer Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Polizei. Frankfurt: Verlag für Polizeiwissenschaft, S. 7-57

Jeschkowski, Frank (2005): Begegnungen mit dem Tod – Überbringen von Todesnachrichten. In: Brenneisen, Hartmut; Dubbert, Gaby; Schwentuchowski, Stephan (Hrsg): Ernstfälle. Professionelles Einsatzmanagement der Polizei in Grenzsituationen. 2.Aufl., Hilden: Verlag deutsche Polizeiliteratur, S. 125-128

Kahmann, Jürgen (2007): Stressbewältigung von Polizeibeamten beim Überbringen einer Todesnachricht. Frankfurt: Verlag für Polizeiwissenschaft

Knaevelsrud, Christine (2008): Traumatisierungen. In: Neu, Peter (Hrsg.): Akutpsychiatrie. Das Notfall-Manual. 2. Aufl., Stuttgart: Schattauer, S. 110-119

Lasogga, Frank (2011): Überbringen einer Todesnachricht. In: Lasogga, Frank; Gasch, Bernd (Hrsg): Notfallpsychologie. 2. Aufl., Heidelberg: Springer Verlag, S. 348-356

Lasogga, Frank (2014): Das Überbringen einer Todesnachricht. In: Hallenberger, Frank; Lorei, Clemens (Hrsg.): Kommunikation. Frankfurt: Verlag für Polizeiwissenschaft, S. 259-276

Müller-Lange, Joachim (2001): Handbuch Notfallseelsorge. Wien: Stumpf & Kossendey

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport (2008): RdErl. d. MI. v 24.4.2008 – P 22.1- 11700- VORIS 21011

Palm, Judith (2012): Wie Mord in meinen Gebeinen. Über den Tod, seelische Eigensicherung und die heilende Kraft der Rituale. In: Trappe, Tobias (Hrsg): Die Polizei und der Tod. Geschichten und Gedanken zu einer Über-Lebens-Frage. Frankfurt: Verlag für Polizeiwissenschaft, S. 91-102

Przyrembel, Marisa (2011a): Training zur Optimierung der Überbringung von Todesnachrichten. In: Lorei, Clemens (Hrsg): Polizei & Psychologie 2009. Kongressband der Tagung „Polizei & Psychologie“ am 27. und 28. Oktober 2009 in Frankfurt am Main. Frankfurt: Verlag für Polizeiwissenschaft, S. 539-553

Przyrembel, Marisa; Jonas, Kai; Knaevelsrud, Christine (2011b): Todesnachrichten übermitteln. Manual für Polizei, Seelsorge, Notfallmedizin und Notfallpsychologie. Weinheim: Beltz Verlag

Reintjens-Anwari, Hortense (1996): Der Tod aus islamischer Sicht. In: Barloewen, Constantin von (Hrsg.): Der Tod in den Weltkulturen und Weltreligionen. München: Eugen Dietrichs Verlag, S. 169-200

Roese, Neal (1997): Counterfactual Thinking. [Elektronische Ressource] In: Psychological Bulletin, 121, 1. S. 133-148. Verfügbar unter: <http://psycnet.apa.org/journals/bul/121/1/133/> [2016-04-21]

Rosendahl, Carla (2004): Sterben, Tod und Trauer in der Migration. In: Wege zum Menschen, 56. S. 184-195

Schäfer, Dierk; Knubben, Werner (1996): ...in meinen Armen sterben? Vom Umgang der Polizei mit Trauer und Tod. 2. Aufl., Hilden: Verlag deutsche Polizeiliteratur

Scherer, Burkhard (2005): Buddhismus. Alles, was man wissen muss. Gütersloh: Gütersloher Verlagshaus

Spiegel, Yorick (1977): Der Prozeß des Trauerns. Analyse und Beratung. 3. Aufl., München: Kaiser Grünwald

Tworuschka, Monika (2009): Grundwissen Islam. Religion, Politik und Gesellschaft. 3. Aufl., Münster: Aschendorff Verlag

Vetter, Tilmann (1996): Tod im Buddhismus. In: Barloewen, Constantin von (Hrsg.): Der Tod in den Weltkulturen und Weltreligionen. München: Eugen Dietrichs Verlag, S. 296-328

Werblowsky, Zwi (1996): Der Tod in der jüdischen Kultur. In: Barloewen, Constantin von (Hrsg.): Der Tod in den Weltkulturen und Weltreligionen. München: Eugen Dietrichs Verlag, S. 161-168

Wirtz, Markus Antonius (2014): Dorsch - Lexikon der Psychologie. 17. Aufl., Bern: Verlag Hans Huber

## **Erklärung**

Ich versichere, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig, ohne fremde Hilfe und ausschließlich unter Benutzung der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die ich wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten oder nicht veröffentlichten Quellen entnommen habe, sind als solche kenntlich gemacht, und alle Quellen, die dem World Wide Web entnommen oder in einer sonstigen digitalen Form verwendet wurden, sind der Arbeit beigelegt. Ich bin mir bewusst, dass eine falsche Erklärung rechtliche Folgen haben wird.

Lara-Marleen Fresen

Hann. Münden, 04.05.2016